

Lingen, im Januar 2023

Neu ab 01.01.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden

Ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Zukünftiges Vorgehen

Die Verfahrensbeschreibung sieht den Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Pull-Prinzip vor. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird von den Krankenkassen nicht automatisch übertragen und muss für jeden Mitarbeiter von Ihnen angefordert werden.

Für eine direkte Information über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nehmen Sie den Abruf der eAU über die Ausfüllhilfe sv.net vor. So liegen Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich vor.

Nachdem die Krankenkasse die Daten geprüft hat, werden Sie per E-Mail darüber informiert, dass die Rückmeldung abrufbar ist. Weitere Informationen zu sv.net finden Sie auf der Seite der ITSG ([sv.net FAQ \(itsg.de\)](https://sv.net/FAQ/itsg.de)).

Bitte teilen Sie uns die Arbeitsunfähigkeiten wie gewohnt mit.

Geringfügig Beschäftigte und Kurzfristig Beschäftigte

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher wird ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis benötigt.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Sofern Sie weniger als 30 Mitarbeiter-Vollzeitstellen im Jahr 2022 gehabt haben, nehmen Sie am Umlageverfahren für die Erstattungen im Krankheitsfall teil. Für die Einreichung der Anträge auf Erstattung der Lohnfortzahlungen benötigen wir wie bisher den Zeitraum der Erkrankung.

Auf unserer Internetseite haben wir unter dem Bereich „Service“ ein Informationsschreiben für Ihre Mitarbeiter hinterlegt, in dem die Mitarbeiter über die „Systemumstellung“ informiert werden.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VVP-Team